



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13/2013

11. Oktober 2013

Inhaltsverzeichnis

Zweite Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 11. September 2013	778	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Aufteilung der Schlüsselmassen nach § 4 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2014 vom 2. September 2013	784
Dritte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen vom 30. September 2013	779	Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“ auf dem Gebiet der Gemeinde Drebach, Gemarkung Drebach vom 20. August 2013	785
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Grundsteuer-Anerkennungsverordnung vom 18. September 2013	780	Verordnung des Landratsamtes Vogtlandkreis zur Ausgliederung des Geltungsbereiches der 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nummer 01/91 für das Gewerbegebiet Markneukirchen/Wohlhausen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Oberes Vogtland“ vom 19. August 2013	787
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Voraussetzungen der Anerkennung als Kur- oder Erholungsort im Freistaat Sachsen (ANVO SächsKurG) vom 19. September 2013	781		
Gemeinsame Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Sächsischen Umsatzsteuerbescheinigungs-Zuständigkeitsverordnung vom 27. August 2013	783		

Zweite Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz
Vom 11. September 2013

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 3 Satz 3, Abs. 5, § 81 Abs. 4 Satz 1, 2 und 4, § 126 Abs. 1 Satz 3, § 127 Abs. 1, § 135 Abs. 3, § 140 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie § 148 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1800) geändert worden ist,
2. § 134 Satz 2 und § 141 Satz 2 der Grundbuchordnung in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Satz 3, § 93 Satz 2, § 96 Abs. 3 Satz 3 und § 101 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverordnung – GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1800, 1801) geändert worden ist,
3. § 11 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG) vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981, 2149) geändert worden ist:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVOJu) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2013 (SächsGVBl. S. 209) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 23 wird wie folgt gefasst:
„23. die Ermächtigungen nach § 1 Abs. 3 Satz 1, § 2 Abs. 3 Satz 3, Abs. 5 Satz 1, § 81 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 126 Abs. 1 Satz 1, § 127 Abs. 1, § 135 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, § 140 Abs. 1 Satz 3 und § 148 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 der Grundbuchordnung;“.

2. Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

„24. die Ermächtigungen nach § 134 Satz 2 und § 141 Satz 2 der Grundbuchordnung in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Satz 3, § 93 Satz 1, § 96 Abs. 3 Satz 3 und § 101 Satz 1 GBV;“.

3. Nummer 30 wird wie folgt gefasst:

„30. die Ermächtigungen nach § 11 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 KapMuG;“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 11. September 2013

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister der Justiz und für Europa
Dr. Jürgen Martens

Dritte Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Änderung der Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen
Vom 30. September 2013

Aufgrund von § 74 Abs. 1 Nr. 7 des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1
Änderung der Verordnung zu Mitteilungen
in Nachlasssachen

§ 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zu Mitteilungen in Nachlasssachen (MiNaVO) vom 3. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 944), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 346) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2
Neufassung der Verordnung zu Mitteilungen
in Nachlasssachen

Das Staatsministerium der Justiz und für Europa kann den Wortlaut der Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 30. September 2013

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister der Justiz und für Europa
Dr. Jürgen Martens

Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Änderung der Sächsischen Grundsteuer-Anerkennungsverordnung
Vom 18. September 2013

Aufgrund von § 4 Nr. 5, § 5 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I. S. 2794, 2844) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Anerkennung der Bedingungen zur Grundsteuerbefreiung von Grundbesitz (Sächsische Grundsteuer-Anerkennungsverordnung – SächsGrStAnerkV) vom 4. Juni 1996 (SächsGVBl. S. 237), geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 2009 (SächsGVBl. S. 558), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „SächsGrStAnerkV“ durch die Angabe „SächsGrStAnerkVO“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Oberfinanzdirektion Chemnitz“ durch die Wörter „das Landesamt für Steuern und Finanzen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Landesdirektion“ das Wort „Sachsen“ eingefügt.

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „em“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „der Oberfinanzdirektion Chemnitz“ durch die Wörter „dem Landesamt für Steuern und Finanzen“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Wörter „Die Oberfinanzdirektion Chemnitz“ durch die Wörter „Das Landesamt für Steuern und Finanzen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 18. September 2013

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Unland

Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
über die Voraussetzungen der Anerkennung als Kur- oder Erholungsort
im Freistaat Sachsen
(ANVO SächsKurG)
Vom 19. September 2013

Aufgrund von § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kurortgesetz – SächsKurG) vom 9. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1022), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Februar 2008 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Landesbeirates für Kur- und Erholungsorte verordnet:

§ 1

Anerkennung von Kur- und Erholungsorten

Gemeinden oder Gemeindeteilen werden die in § 2 Abs. 1 SächsKurG genannten Artbezeichnungen auf Antrag verliehen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Übersicht über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen wird vom Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 2

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Der Ortscharakter der Gemeinden oder Gemeindeteile hat den spezifischen Belangen von Kur oder Erholung Rechnung zu tragen. Er muss in der Bauleitplanung angemessen berücksichtigt sein. Die bioklimatischen Bedingungen müssen geeignet sein, die therapeutischen Möglichkeiten in ihrer Wirkung zu unterstützen und den Erholungswert zu steigern.

(2) Der Charakter eines Kur- oder Erholungsortes ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

1. ein hoher Standard der hygienischen Verhältnisse im Ort, der Belastungen oder Belästigungen der Kurpatienten und Erholungssuchenden durch Schadstoffe im Wasser, im Boden oder in der Luft oder durch Lärm oder Gerüche ausschließt;
2. ein leistungsfähiges, für die Gegend charakteristisches Hotel-, Pensions- und Gaststättengewerbe;
3. ein ausreichendes Angebot zur sportlichen und kulturellen Betätigung sowie zur Unterhaltung der Kur- und Erholungsgäste wie insbesondere ein Frei- oder Hallenbad am Ort oder in angemessener Entfernung, Sport- und Spielplätze sowie Liegewiesen;
4. eine als örtliche Kurverwaltung oder Tourist-Information tätige Stelle, die Auskünfte erteilt, Zimmer nachweist und auf Wunsch vermittelt sowie ein auf die Kur- und Erholungsfunktion bezogenes Veranstaltungsprogramm anbietet und
5. Einrichtungen, öffentliche Gebäude und Anlagen, die den spezifischen Ansprüchen von Behinderten, alten Menschen und Kindern genügen.

(3) Kurorte nach den §§ 3 bis 8 müssen zusätzlich aufweisen:

1. wissenschaftlich anerkannte und aus Erfahrung bewährte natürliche Heilmittel des Bodens wie Heilwässer, Heilgase und Peloiden, ein therapeutisch nutzbares Klima oder die Anwendung der fünf Heilfaktoren des Naturheilverfahrens nach Kneipp, die durch kurmedizinische Informationen erläutert werden und allgemein zugänglich sind;

2. leistungsfähige Einrichtungen für die Durchführung von Kuren zur Vorbeugung, Heilung und Linderung von Krankheiten;
3. kurortmedizinische Betreuung durch mindestens einen ortsansässigen Arzt, der die Zusatzbezeichnung „Arzt für Balneologie und Medizinische Klimatologie“ oder die Bezeichnung „Badearzt“ oder „Kurarzt“ führen darf, sowie weiteres medizinisches Fachpersonal;
4. ein entsprechendes Angebot an kurgerechter Verpflegung einschließlich Diätkost in Kurhotels, Kurpensionen und Gaststätten sowie Fachpersonal zur Diätberatung und
5. ein Angebot gesundheitsfördernder Maßnahmen, das jedem Kurgast zugänglich ist.

§ 3

Heilbad

Heilbäder oder Mineral-, Thermal-, Sole-, Peloid- oder Moorheilbäder müssen aufweisen:

1. kurortmedizinische Anwendung eines ortsgebundenen, natürlichen, staatlich anerkannten Heilwassers, Heilgases oder die Anwendung von Peloiden im Rahmen einer ambulanten Kur;
2. die Gesundheit fördernde klimatische, bioklimatische und lufthygienische Bedingungen, die periodisch nach den allgemeinen Grundsätzen des Kur- und Bäderwesens überprüft werden;
3. dem Indikationsgebiet entsprechende leistungsfähige Kureinrichtungen zur Anwendung der Heilmittel und
4. einen Kurpark, weitere vom Verkehr ungestörte Grün- und Waldanlagen sowie markierte Wander- und Terrainkurwege.

§ 4

**Ort mit Heilquellen-, Sole-, Peloid-,
Moor- oder Heilstollenkurbetrieb**

(1) Orte mit Heilquellen-, Sole-, Peloid-, Moor- oder Heilstollenkurbetrieb müssen aufweisen:

1. die Gesundheit fördernde klimatische, bioklimatische und lufthygienische Bedingungen;
2. zweckmäßige und ausreichende Kureinrichtungen zur Anwendung der Heilmittel und
3. Park- und Grünanlagen in unmittelbarer Umgebung der Kureinrichtungen sowie markierte Wanderwege.

(2) Die Verleihung der Artbezeichnung Ort mit Heilquellen-, Sole-, Peloid- oder Moorkurbetrieb setzt über Absatz 1 hinaus voraus, dass die kurortmedizinische Anwendung eines ortsgebundenen, natürlichen, staatlich anerkannten Heilwassers, Heilgases oder die Anwendung von Peloiden gewährleistet ist.

(3) Die Verleihung der Artbezeichnung Ort mit Heilstollenkurbetrieb setzt über Absatz 1 hinaus voraus, dass eine Höhle oder ein Grubenbau vorhanden ist, dessen nachgewiesene heilklimatische Eigenschaften therapeutisch genutzt werden.

§ 5 Kneippheilbad

Kneippheilbäder müssen aufweisen:

1. eine mindestens zehnjährige, von den Krankenkassen und Rentenversicherern unbeanstandete Durchführung der Kneipptherapie in wenigstens drei Kneippkurbetrieben mit allen zur Durchführung der Kneipptherapie erforderlichen Einrichtungen;
2. ein für die Gesundheitsförderung geeignetes therapeutisch nutzbares Klima und eine entsprechende Luftqualität, die periodisch nach den allgemeinen Grundsätzen des Kur- und Bäderwesens überprüft werden;
3. Wassertretstellen und Armbadeanlagen, auch im Freien;
4. Fachpersonal für die Kneipptherapie und
5. einen Kurpark, weitere vom Verkehr ungestörte Grün- und Waldanlagen sowie markierte Wander- und Terrainkurwege.

§ 6 Kneippkurort

Kneippkurorte müssen aufweisen:

1. wenigstens drei Kneippkurbetriebe mit allen zur Durchführung der Kneipptherapie erforderlichen Einrichtungen;
2. ein für die Gesundheitsförderung geeignetes therapeutisch nutzbares Klima und eine entsprechende Luftqualität, die periodisch nach den allgemeinen Grundsätzen des Kur- und Bäderwesens überprüft werden;
3. Fachpersonal für die Kneipptherapie und
4. einen Kurpark, weitere vom Verkehr ungestörte Grün- und Waldanlagen sowie markierte Wander- und Terrainkurwege.

§ 7 Heilklimatischer Kurort

Heilklimatische Kurorte müssen aufweisen:

1. ein Klima, dessen besondere Eignung für die therapeutische Anwendung wissenschaftlich anerkannt ist, und eine entsprechende Luftqualität;
2. eine laufende Überwachung der klimatischen Eigenschaften durch eine örtliche Klimastation und eine periodische Überprüfung der Luftqualität nach den allgemeinen Grundsätzen des Kur- und Bäderwesens;
3. eine ärztliche Betreuung durch mindestens einen mit der Klimatherapie vertrauten niedergelassenen Arzt;
4. verschiedenartige leistungsfähige Einrichtungen, die eine ortsspezifische therapeutische Anwendung des Klimas anbieten, insbesondere ein geeignetes räumliches Zentrum zur Anwendung der Klimatherapie in landschaftlich bevorzugter Lage und physikalische Therapiestätten und
5. einen Kurpark, weitere vom Verkehr ungestörte, ausgedehnte Park- und Waldanlagen sowie markierte, klimatherapeutisch nutzbare Wander- und Terrainkurwege.

§ 8 Luftkurort

Luftkurorte müssen aufweisen:

1. ein Klima, dessen besondere Eignung für die therapeutische Anwendung wissenschaftlich anerkannt ist, und eine entsprechende Luftqualität, die periodisch nach den allgemeinen Grundsätzen des Kur- und Bäderwesens überprüft werden;
2. geeignete Einrichtungen zur Durchführung einer Klimakur, insbesondere Gymnastik- und Liegewiesen und markierte, klimatherapeutisch nutzbare Wanderwege sowie ausgedehnte Park- und Waldanlagen und
3. eine ärztliche Betreuung durch mindestens einen mit der Klimatherapie vertrauten niedergelassenen Arzt.

§ 9 Erholungsort

Erholungsorte müssen aufweisen:

1. eine landschaftlich bevorzugte und bioklimatisch begünstigte Lage;
2. für die Erholung geeignete Einrichtungen;
3. markierte Wanderwege und für die Erholung erschlossene Freiflächen und
4. eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste, die in der Regel mindestens dem Landesdurchschnitt gemäß der amtlichen Beherbergungsstatistik des Statistischen Landesamtes entspricht.

§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Voraussetzungen der Anerkennung als Kur- oder Erholungsort im Freistaat Sachsen (ANVO SächsKurG) vom 24. April 1995 (SächsGVBl. S. 145), geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 27), außer Kraft.

Dresden, den 19. September 2013

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Sven Morlok

Gemeinsame Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern,
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus,
des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst,
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
zur Änderung der Sächsischen Umsatzsteuerbescheinigungs-Zuständigkeitsverordnung
Vom 27. August 2013

Es wird verordnet:

1. durch das Staatsministerium des Innern aufgrund von § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 131) geändert worden ist,
2. durch das Staatsministerium für Kultus, das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft aufgrund von § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsVwOrgG mit Zustimmung der Staatsregierung:

Artikel 1

Die Gemeinsame Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport, des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Bestimmung der zuständigen Landesbehörde für Umsatzsteuer Bescheinigungen (Sächsische Umsatzsteuerbescheinigungs-Zuständigkeitsverordnung – SächsUStZuVO) vom 3. November 2009 (SächsGVBl. S. 563) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Kultus“ werden die Wörter „und Sport“ gestrichen.
 - b) Die Wörter „Umsatzsteuer Bescheinigungen“ werden durch das Wort „Umsatzsteuerbescheinigungen“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959, 1968)“ wird durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030)“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „Landesdirektionen“ durch die Wörter „Landesdirektion Sachsen“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „des“ vor der Angabe „UStG“ wird gestrichen.

b) In Nummer 4 wird das Wort „Landesdirektionen“ durch die Wörter „Landesdirektion Sachsen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 27. August 2013

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

Die Staatsministerin für Kultus
Brunhild Kurth

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Dr. Sabine Freifrau von Schorlemer

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Sven Morlok

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Christine Clauß

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Frank Kupfer

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Aufteilung der Schlüsselmassen nach § 4 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2014

Vom 2. September 2013

Auf Grund von § 31 Abs. 8 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz – SächsFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95) wird im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern und nach Anhörung des Beirates für den kommunalen Finanzausgleich nach § 34 SächsFAG verordnet:

§ 1 Grundsatz

Die Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse auf den kreisangehörigen Raum und den kreisfreien Raum erfolgt auf der Grundlage von § 4 SächsFAG.

§ 2 Allgemeine Schlüsselzuweisungen

Die für allgemeine Schlüsselzuweisungen nach den §§ 5 bis 14 SächsFAG zur Verfügung stehende Schlüsselmasse beträgt 2 183 898 076 EUR. Sie wird wie folgt aufgeteilt:

1. allgemeine Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden (§§ 6 bis 9 SächsFAG) 743 551 106 EUR,
2. allgemeine Schlüsselzuweisungen an Kreisfreie Städte (§ 10 SächsFAG) 879 788 168 EUR,
3. allgemeine Schlüsselzuweisungen an Landkreise (§§ 11 bis 14 SächsFAG) 560 558 802 EUR.

§ 3 Zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen

Die für zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen nach § 15 SächsFAG zur Verfügung stehende Schlüsselmasse beträgt 297 367 724 EUR. Sie wird gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 SächsFAG wie folgt aufgeteilt:

1. investive Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden 118 837 094 EUR,
2. investive Schlüsselzuweisungen an Kreisfreie Städte 140 137 832 EUR,
3. investive Schlüsselzuweisungen an Landkreise 38 392 798 EUR.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Dresden, den 2. September 2013

**Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Unland**

Verordnung

des Landratsamtes Erzgebirgskreis

zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“ auf dem Gebiet der Gemeinde Drebach, Gemarkung Drebach

Vom 20. August 2013

Aufgrund von § 22 Abs. 1 und 2, §§ 26 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 1, § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 und § 46 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Das durch Verwaltungsanordnung 03/90 des Regierungsvollmächtigten des Bezirkes Chemnitz vom 27. August 1990 festgesetzte Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“, zuletzt geändert durch die Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“ auf dem Gebiet der Gemeinde Amtsberg, Gemarkung Schlößchen, vom 25. März 2013 (SächsGVBl. S. 246), wird wie folgt geändert:

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Drebach, Gemarkung Drebach, Erzgebirgskreis, werden aus dem Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Nachfolgend aufgeführte Flächen werden aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegliedert:

1. Die Fläche 1 befindet sich am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Drebach, östlich der Herolder Straße und umfasst in der Gemarkung Drebach einen Teil des Flurstückes 345/3 mit einer Fläche von 2 047 m².

2. Die Fläche 2 befindet sich am südlichen Ortsrand der Gemeinde Drebach, östlich der Straße Am Zechengrund und umfasst in der Gemarkung Drebach einen Teil des Flurstücks 310/3 mit einer Fläche von 1 711 m².

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in einer kombinierten Flur- und Übersichtskarte des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 20. August 2013 im Maßstab 1 : 3 000 (Flurkarte) und im Maßstab 1 : 20 000 (Übersichtskarte) grün umrandet eingetragen, die Ausgliederungsflächen sind dabei rot unterlegt dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Darstellung auf dem Flurkartenteil. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Inkrafttreten

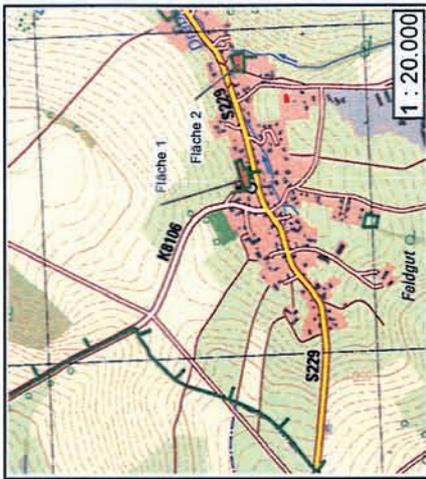
Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 20. August 2013

Landratsamt Erzgebirgskreis

Vogel

Landrat



Legende

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Ausgliederungsflächen
- ALK - Flurstücksgrenze
- ALK - Nutzungsarten
- ALK - Gebäudedarstellung

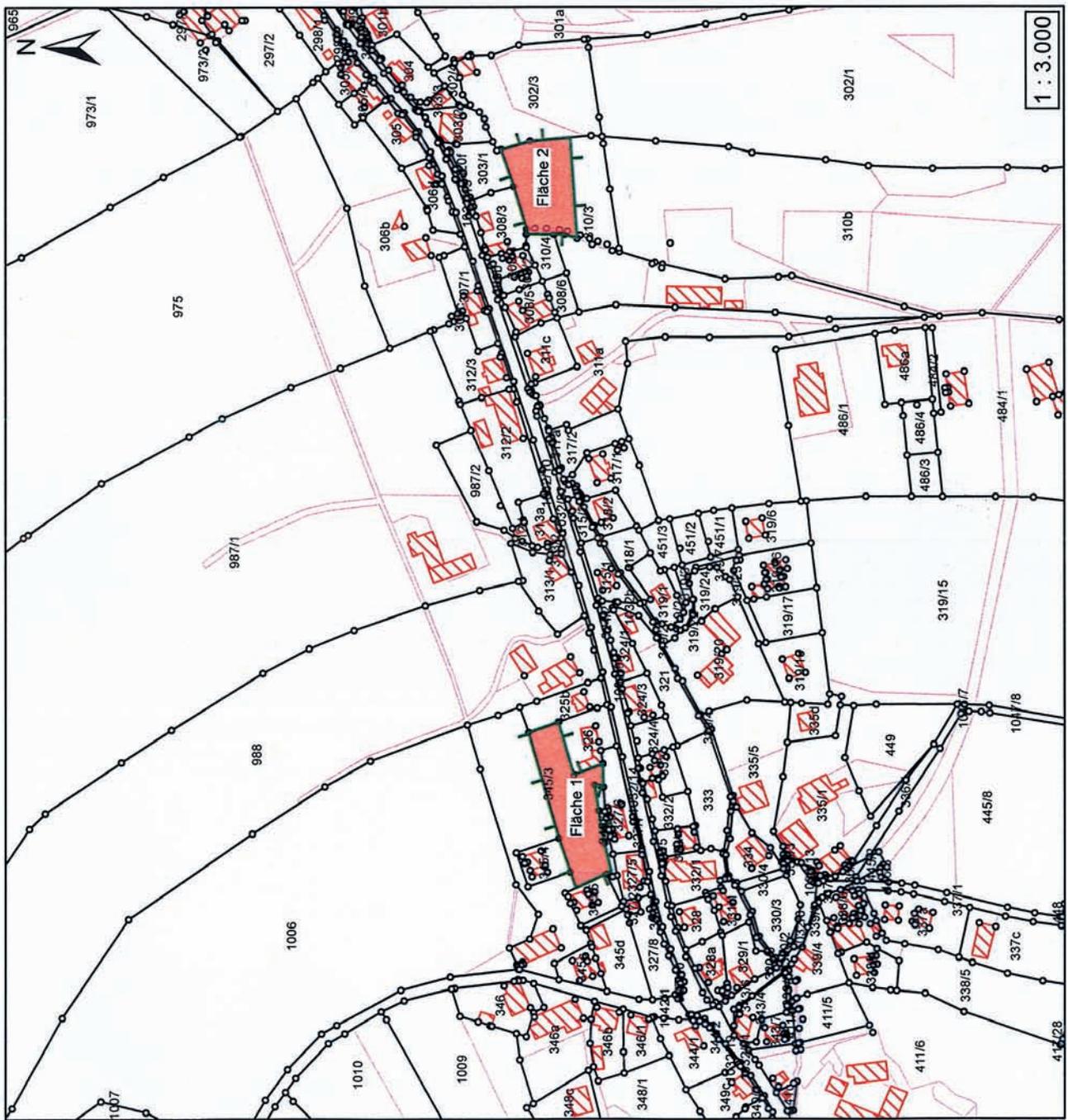
Grundlagen:
ALK © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen - Juli 2012
DTK25-V © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2012
Änderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber

Kombinierte Flur- und Übersichtskarte des Landratsamtes Erzgebirgskreis
vom *20.09.2013*

zur Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes "Oberes Zschopautal mit Prebnitztal" auf dem Gebiet der Gemeinde Drebach, Gemarkung Drebach,

Vom *20.09.2013*

F. Vogel
Landrat



Verordnung
des Landratsamtes Vogtlandkreis
zur Ausgliederung des Geltungsbereiches der 1. Erweiterung des Bebauungsplanes
Nummer 01/91 für das Gewerbegebiet Markneukirchen/Wohlhausen
aus dem Landschaftsschutzgebiet „Oberes Vogtland“

Vom 19. August 2013

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207) geändert worden ist, wird in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie § 13 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Nr. 3, § 47 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) durch das Landratsamt Vogtlandkreis verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde: Stadt Markneukirchen
Gemarkung: Markneukirchen
Landkreis: Vogtlandkreis
werden aus dem LSG „Oberes Vogtland“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von 14 308 qm (1,431 ha). Es umfasst nach dem Stand vom August 2013 analog zum Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 01/91 für das Gewerbegebiet Markneukirchen/Wohlhausen der Stadt Markneukirchen auf dem Gebiet der Stadt Markneukirchen, Gemarkung Markneukirchen, Landkreis Vogtlandkreis die Flurstücke 1562/2; 1565; 1571; 1572; 1576; 1577/1; 1577/2; 1578; 1579; 1580/1 und 1582/1.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte des Landratsamtes Vogtlandkreis im Maßstab 1 : 3 000 und einer Übersichtskarte vom August 2013 im Maßstab 1 : 10 000 schwarz oder grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Liegenschaftskarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Vogtlandkreis, Verwaltungsstandort Plauen, Untere Naturschutzbehörde Bahnhofstraße 46–48, 08523 Plauen, Zimmer 322 auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 3 näher bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Plauen, den 19. August 2013

Landratsamt Vogtlandkreis

Dr. Lenk

Landrat

Flurkarte zur Verordnung des Vogtlandkreises zur Ausgliederung des Geltungsbereiches der 1. Erweiterung des BBP Gewerbegebiet Markneukirchen aus dem Landschaftsschutzgebiet "Oberes Vogtland"

vom 19. 8. 2013



Legende:

- Flurstücke
- Gebäude
- Gebäudefunktion Wohnen
- Gebäudefunktion Wirtschaft und Gewerbe
- Landschaftsschutzgebiet "Oberes Vogtland"
- Ausgliederungsfläche Erweiterung BBP Gewerbegebiet Markneukirchen

Plauen, den 27.8.13

Landrat

VOGTLANDKREIS
DER LANDRAT

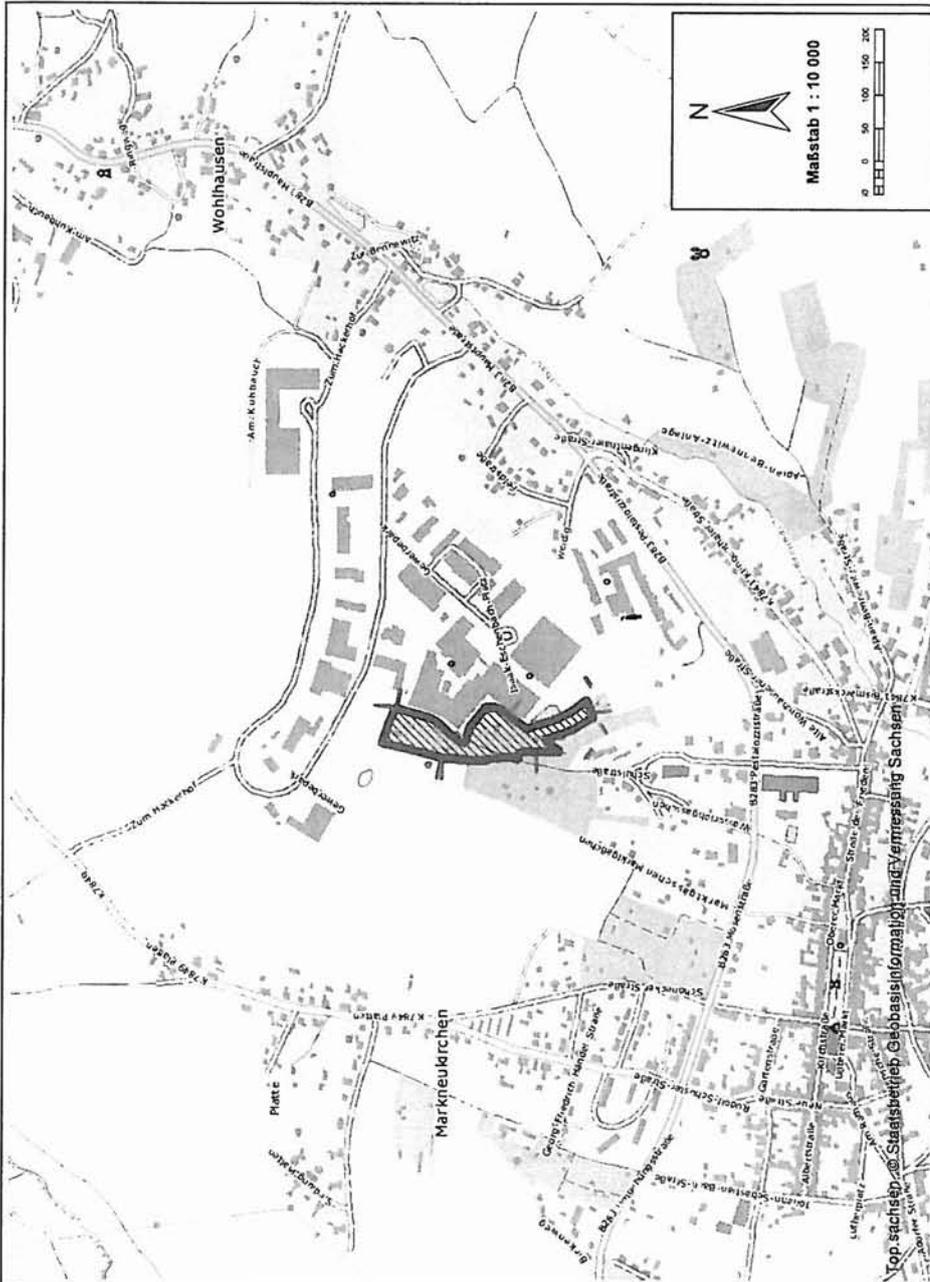
VOGTLANDKREIS
Landratsamt

Bemerkungen

Kartengrundlage:
Ausschnitt aus dem automatisierten Liegenschaftskataster des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen - GeoSN (Hrsg.)
Inhaltliche Bearbeitung durch das Landratsamt Vogtlandkreis. Jede Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des Herausgebers.

Übersichtskarte zur Verordnung des Vogtlandkreises zur Ausgliederung des Geltungsbereiches der 1. Erweiterung des BBP Gewerbegebiet Markneukirchen aus dem Landschaftsschutzgebiet "Oberes Vogtland"

vom 19. 8. 2013



Legende:

- Ausgliederungsfläche Erweiterung BBP
- Gewerbegebiet Markneukirchen

Plauen, den 19. 8. 2013

Landrat

Landratsamt

Bemerkungen

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem automatisierten Liegenschaftskataster des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen - GeoSN (Hrsg.)
Inhaltliche Bearbeitung durch das Landratsamt Vogtlandkreis. Jede Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des Herausgebers.

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Str. 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

2. Oktober 2013

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV Vergabe GmbH entgegen. Viola Iffland, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Str. 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1466. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 55,64 EUR (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 4,15 EUR (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. 2,15 EUR (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7 % gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.